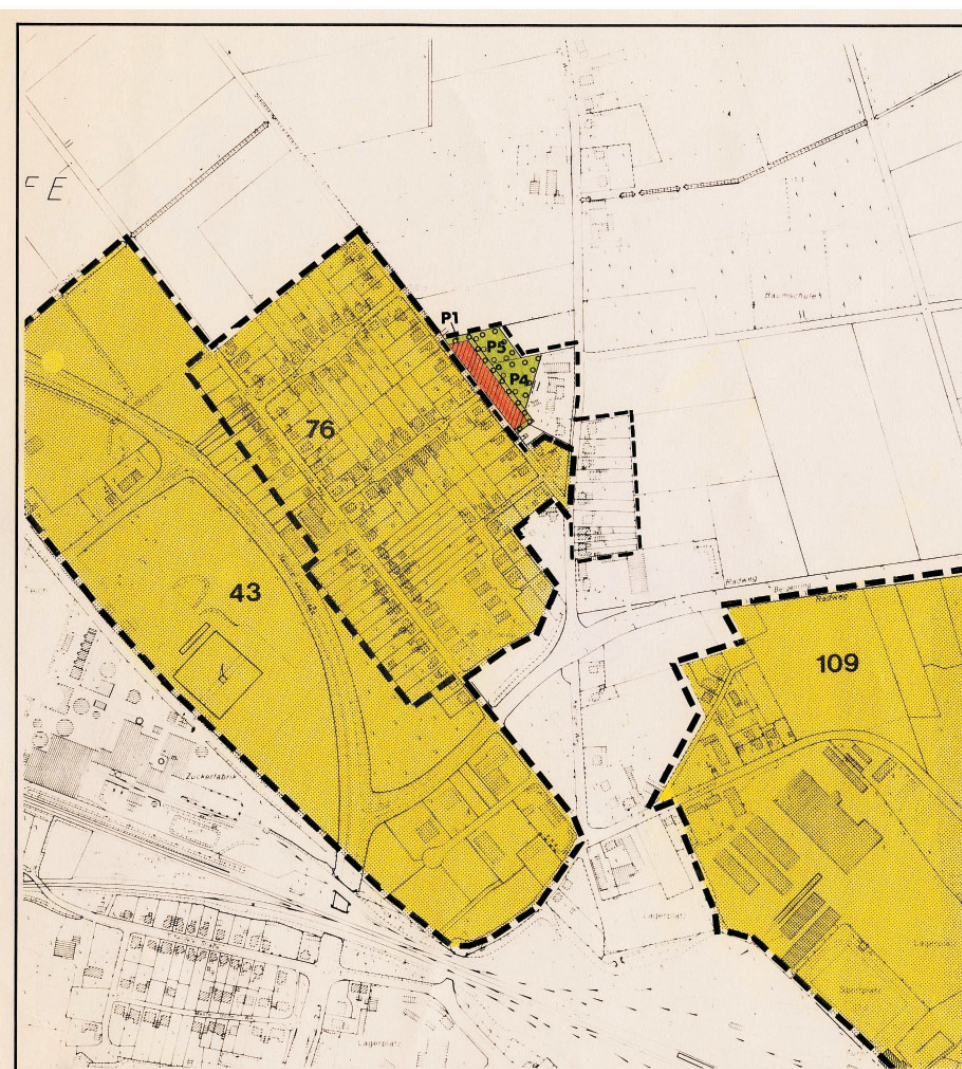




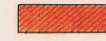
I. Zeichenerklärung



Rechtsverbindliche Bebauungspläne



Geltungsbereich der Satzung



Grundstücke die gem. § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen-Gesetz in die Satzung einbezogen werden.

II. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

A. Gestaltungsvorschriften gem. § 86(4) BauONW i.V.m. § 9(4) BauGB für die Flächen, die gem. § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen-Gesetz in die Satzung einbezogen werden.

1. Es im Geltungsbereich sind nur Satteldächer zulässig. Die Errichtung ist in traufständiger Bauweise zu der Erschließungsstraße auszubilden.
2. Für die Gebäude im Geltungsbereich wird eine Dachneigung von 45° festgesetzt.

B. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Pflanzgebot für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Die auf der Fläche P1 gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzstreifen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Gebäudefrontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbaum (z.B. Linde, Ahorn o.ä.) Stammumfang mind. 12/14 cm und je 10 m² Fläche sind 4 Sträucher mind. 80 cm hoch, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
2. Die auf der Fläche P5 gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzte Pflanzfläche ist mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 100 m² Fläche ist je ein großkroniger heimischer Laubbaum in variierenden Abständen mit einem mind. Stammumfang 12/14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 10 m² Grundstücksfläche sind 4 Sträucher, Stauden oder Gräser zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
3. Die auf der Fläche P4 gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzte Pflanzfläche als Streuobstwiese ist mit heimischen großkronigen Obstbäumen zu bepflanzen. Je 100 m² Fläche ist ein Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 12/14 cm in variierendem Abstand zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Satzung

der Stadt Soest über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das angrenzende Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zwischen Rottlandweg, Katroper Weg und östlich des Katroper Weges.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und § 4 Absatz 2a Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit §§ 8 und 8a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 27.08.1997 nachstehende Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 BauGB beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Übersichtsplan eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der Nutzung

Auf den Flächen, die gem. § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen-Gesetz in die Satzung einbezogen wurden, sind ausschließlich zugunsten von Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig. Weitere Festsetzungen sind im Plan zur Satzung getroffen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ~~nach~~ ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, 03.11.1997

(P. Brüseke)
Bürgermeister



STADT SOEST

Lageplan für die Aufstellung
einer Satzung entsprechend

§ 34 BauGB für den Bereich "Rottlandweg/
Katroper Weg"

M = 1 : 5.000